

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 42 (1945)

Heft: 7

Artikel: Altersprobleme

Autor: Ziehlmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Befristung der beitragslosen Rente wird da nicht verfangen. Und sie wird tatsächlich, wenn auch das Versicherungswerk verworfen werden sollte, keineswegs wieder aufgehoben werden können.

Wir sind überzeugt, daß das auf diesen Grundlagen aufgebaute Versicherungswerk sich zum Wohle der Bedürftigen auswirken wird. Viele werden vor dem Armenhaus bewahrt werden und einen sonnigen, von großen Sorgen freien Lebensabend in ihrer eigenen Familie oder in einem freundlichen Altersheim verbringen können. Die Armenpflege hat aber über die Verbesserung der Altersfürsorge hinaus noch einen anderen Grund, die Altersversicherung nach dem Vorschlag der beiden Expertenkommissionen zu begrüßen. In dem Bericht der Finanz-Expertenkommission ist nämlich zu lesen: „Nach einer zurzeit noch unvollständigen Statistik (der schweizerischen Armendirektorenkonferenz pro 1943) betragen die Armenpflegeleistungen an Greise von mehr als 65 Jahren und an Witwen und Waisen etwa 30 Millionen Franken. Man geht daher kaum fehl, wenn man die Entlastung, die die Kantone und Gemeinden in der Armenpflege, in der Altersfürsorge und in zahlreichen anderen Fürsorgeeinrichtungen durch die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung erfahren, auf bedeutend mehr als 30 Millionen Fr. schätzt.“ Das ist gewiß richtig, und wir haben denn auch stets in unserem Blatte, wenn wir auf die Altersversicherung zu sprechen kamen, auf diese starke finanzielle Entlastung hingewiesen (vgl. „Armenpfleger“ 1920, S. 97, 1931, S. 129 und 1944, S. 70). Wohl wird ja die Armenfürsorge jenen Mindestbeitrag von 1 Fr. per Monat (s. unter 1 und 2) für die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Unterstützten oder böswilligen Zahlungsunfähigen zu leisten haben, aber dieser Betrag fällt doch gegenüber der Entlastung nicht stark ins Gewicht.

So darf denn wohl die Armenpflege im großen und ganzen den Vorschlägen der beiden Expertenkommissionen zustimmen und hoffen, daß bald eine Vorlage ausgearbeitet und angenommen werde, die einen entschiedenen Fortschritt gegenüber dem im Jahre 1931 verworfenen Gesetze bedeutet.

Altersprobleme

Von Dr. A. Ziehlmann, Basel

Die in den letzten Jahrzehnten auch in unserem Lande als Massenerscheinung auftretende materielle Altersnot rief nach umfassenden Maßnahmen zu ihrer Behebung. Die diesbezüglichen Bestrebungen auf eidgenössischem Boden sind schon alt. Die verfassungsmäßige Verankerung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erfolgte 1925. Die Vorlage von 1931 wurde indessen in der Volksabstimmung verworfen. 1934 setzte die Altersfürsorge des Bundes ein, nachdem die 1917 gegründete „Stiftung für das Alter“ den Weg gebahnt hatte. Mehrere Kantone sind ihre eigenen Wege gegangen. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission für die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung hat kürzlich Bericht erstattet¹⁾. Weite Kreise rechnen damit, daß bald jeder Bürger vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters durch *Renten* geschützt sein werde.

Es sei schon jetzt die Frage aufgeworfen: Werden wir unsere Pflicht als Mensch dem Alter gegenüber restlos erfüllt haben, sobald die Altersversicherung

¹⁾ s. S. 49.

Wirklichkeit geworden ist? Nein! Der Fürsorger weiß aus Erfahrung, daß trotz Behebung physischer Not die seelische oft nicht weichen will. Als Ursachen finden wir u. a. die erzwungene Muße, scheinbare Nutzlosigkeit des Daseins, Vereinsamung oder unnatürliches Milieu, Dinge, aus denen wiederum eine Reihe von Krankheiten des Körpers und der Seele entspringen. Es wird vielfach angenommen, daß die Frau mit 60 und der Mann mit 65 Jahren altersgebrechlich sei. Diese schematische Grenzziehung wird der biologischen Wirklichkeit nicht gerecht. Es gibt vorzeitig gealterte Leute und rüstige Alte. Jene sollten nicht gezwungen werden, sich über ihre Kräfte abzurackern, und diese nicht, die Arbeit niederzulegen. Der vorzeitig erwerbsunfähig gewordenen Menschen müßte sich die künftige schweizerische *Invalidenversicherung* annehmen. Im Kanton Basel-Stadt ist eine Regelung in der Weise erfolgt, daß die Staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung bei Invalidität ab 60. Altersjahr eine reduzierte Altersrente auszahlt. Wer aber trotz Lust und Liebe und Fähigkeit zur Arbeit zum Müßiggang verurteilt wird, dem erweist man einen schlechten Dienst. Er ist nicht nur unglücklich, nein, er rückt auch biologisch gesehen schneller ins wirkliche Greisenalter auf. Die lebenserhaltende Kraft des Berufes ist enorm, und seiner Preisgabe folgt nicht selten der baldige Zerfall und Tod des Menschen, wie wir von zahlreichen Pensionierungen her wissen. Die Ärzte lehren, daß Müßiggang auch im Alter aller Mühsal Anfang ist, und daß das Alter nach sinnvoller, nützlicher Beschäftigung verlangt. Da wir das Altwerden nicht, wie die Griechen und Römer der Vorzeit, als ein Unglück, sondern als einen Segen betrachten wollen, ist es unsere Pflicht, das Unsrige zum Wohlbefinden der alternden Menschen durch ihre sinnvolle Eingliederung in die Gemeinschaft beizutragen.

In diesem Zusammenhang mag es von Interesse sein, auf den *Beveridgeplan*²⁾ zu verweisen. Beveridge will den Übertritt in den Ruhestand weder fördern noch beschleunigen. Zwar sollen die Renten Ruhestandsrenten sein, d. h. sie sollen im Unterschied etwa von den neuseeländischen Altersrenten an die Bedingung des Rücktritts vom Erwerbsleben geknüpft sein. Als Mindestalter für die Bezugsberechtigung ist für Männer das 65. und für Frauen das 60. Altersjahr vorgesehen; dagegen berechtigt jede individuelle Hinausschiebung des Übertrittes in den Ruhestand nach Erreichung des Mindestalters zum Bezuge von Zusätzen zur Alters-Grundrente je nach Dauer des Aufschubes. In England fragt man sich mit Recht, was eine Sozialversicherung taue, die das Glück der Menschen nicht erhöhe, und welchen Sinn die durchschnittliche Verlängerung der menschlichen Lebensdauer habe, wenn nicht auch die Zahl der produktiven Jahre, sowie Rüstigkeit und Mut der Bevölkerung sich vermehren. Beveridge ist optimistisch: Das Land brauche alle produktiven Kräfte, und die englische Jugend werde an Zahl wieder zunehmen.

Wir haben wahrscheinlich auch in der Schweiz Anlaß, uns bei der Beurteilung sozialpolitischer Fragen von der bloß arbeitsmarktpolitischen Einstellung freizumachen. Die Tendenz, Personen mit 60 Jahren und schon früher zum alten Eisen zu werfen und der Altersfürsorge oder einer Vorstufe zuzuweisen, ist eigentlich betrüblich. Sogar in den USA., wo früher ein Vierzigjähriger als verbraucht galt, scheinen sich die älteren Arbeiter und Angestellten allmählich einer besseren Wertschätzung zu erfreuen. Man beginnt zu verstehen, daß sich Maschinen wohl abnützen, Menschen aber reifen. Der alternde Mensch hat auch im erwerbswirtschaftlichen Betrieb seinen besonderen Wert, was sich Henry Ford in seinen Fabriken zunutze macht. In England ist man der Auffassung, daß die moderne industrielle Arbeitsgestaltung es den Menschen ermöglicht, die Arbeit auch im

²⁾ *Beveridgeplan*. Europaverlag 1943. Das Altersproblem S. 137—153.

höheren Lebensalter fortzusetzen. Denkbar ist auch eine Kürzung der täglichen Arbeitszeit bei steigendem Lebensalter oder ganz allgemein ein Arbeitsschutz der bejahrten Kräfte.

Das plötzliche Verstoßen aus dem gesellschaftlichen Arbeitsprozeß ist jedenfalls dem Menschen nicht zuträglich und *unnatürlich*. Betrachten wir die früher überwiegende Form der gesellschaftlichen Arbeitsorganisation, den Bauern- und Handwerksbetrieb: Schrittweise erfolgt der Abbau des Arbeitspensums sowie die quantitative und qualitative Umgestaltung der Beschäftigung, entsprechend den allmählich weichenden Kräften. Dabei kann der allgemeinen Erscheinung Rechnung getragen werden, daß die körperliche vor der geistigen Leistungsfähigkeit erlahmt. Das eigentliche Greisenalter, d. h. der Zerfall der gesamten geistigen Leistungsfähigkeit setzt nach A. L. Vischer³⁾ erst in den 70er-, 80er- und 90er-Jahren ein.

Bemerkenswert ist der Plan des schwedischen Ingenieurs *Hj. Cederström*. Er schlägt vor, die vorhandene, volkswirtschaftlich wertvolle restliche Arbeitskraft und Arbeitsfreude der teilverfahrenen und alternden Menschen zu ihrem eigenen Frommen und zum Vorteil der ganzen Gemeinschaft in der Weise auszunützen, daß *Sozialkolonien* („Arbeitspensionen“) auf kooperativer Grundlage der Selbstversorgung errichtet werden. Der Lebensstandard der Kolonisten könnte höher gehalten werden, als es bloß mittels Renten möglich wäre, und gleichzeitig würde ihrem Leben durch nützliche Arbeit Sinn und Zweck verliehen. Cederström erwägt auch eine offene Organisation durch Errichtung von Werkstätten und Arbeitsplätzen für reduziert Arbeitsfähige im Rahmen der bestehenden Gemeinwesen, eine Form also, die wir in der Schweiz schon verwirklicht haben, wenn auch ein weiterer Ausbau dringend erwünscht wäre. Mag der Plan des schwedischen Ingenieurs etwas gekünstelt erscheinen, so wirkt er doch sehr anregend. Zu prüfen wäre freilich, ob er trotz der vorgesehenen Sicherungen nicht auf eine unerwünschte gesellschaftliche Absonderung der Alten hinausläuft.

Das gesunde, natürliche Milieu für das Altern ist die *Familie*. Die Ärzte empfehlen möglichst Unterbringung der einsamen Alten in der Familie, dem hygienisch richtigen Lebensraum. Indessen stößt diese Unterbringung mitunter auf Schwierigkeiten. In den städtischen engen Zwei- bis Dreizimmer-Wohnungen der Arbeiterviertel erheischt die *Raumnot* für die Zukunft eine entsprechende Wohnungs- und Siedlungspolitik und insonderheit die Förderung des Baues von Einfamilienhäusern. In solchen wäre, unter dem gleichen Dach, eine gewisse räumliche Abtrennung der Generationen möglich. Wo Selbst- und Verwandtenhilfe oder Verdienst des Familienernährers versagen, werden zur Bekämpfung *wirtschaftlicher Not* Familienzulagen, prämienfreie Altersbeihilfen, Versicherung oder — *faute de mieux* — Armenunterstützung treten müssen, um eine Verbannung der Großeltern in die Einsamkeit oder ins Altersheim zu vermeiden. Wie sehr schon durch bescheidene finanzielle Altersbeihilfen die Familie gefördert werden kann, trat in Basel anlässlich der Einführung des kantonalen Altersfürsorgebeitrages im Jahre 1926 sinnfällig in Erscheinung: Zahlreiche Verpfändete kehrten zu ihren Familien zurück, und bereits erfolgte Anmeldungen wurden rückgängig gemacht. Durch die Ausbreitung des wohnörtlichen Unterstützungssystems im Armenwesen kann das so schmerzliche Losreißen der Alten aus ihrer gewohnten Umgebung zwecks Versorgung im heimatlichen Asyl immer häufiger unterbleiben. *Charakterliche* Eigenschaften der Alten können manchmal das Zusammenleben mit den jüngeren Generationen erschweren. Es ist jedoch zu bemerken, daß gerade das Verwachsen-

³⁾ *Vischer, A. L., Dr. med.:* Das Alter als Schicksal und Erfüllung. Basel 1942.

sein mit dem lebendigen Gewebe der Familie, das Teilhaben an Freud und Leid und am Lebenskampf der Jungen, das Empfangen von Dank, Liebe und Verehrung gewisse egozentrische Charakteranlagen des alternden Menschen weniger störend in Erscheinung treten und gewisse psychische Entwicklungen weniger negativ verlaufen lassen. Die dem Alter zugeschriebenen, vielfach gepriesenen Charaktervorzüge, die Universalität, Abgeklärtheit des Urteils, die innere Sammlung, das Bewahren des geistig und materiell Erworbenen usw. können sich alsdann zu schöner Blüte entfalten.

Es gibt immer wieder Fälle, in denen *Anstaltsversorgung* die gegebene Lösung ist, und da dürfen wir feststellen, daß die Zahl und der Ausbau der Bürger- und Altersheime in den letzten Jahrzehnten erfreulich gefördert wurde. Die vorzeitig gealterten, kranken, vielfach unbefriedigten, gereizten Menschen schaffen in ihrer Häufung freilich eine Atmosphäre, die den gesunden Insassen nicht eben zuträglich ist. Die in einigen Anstalten herrschende Langeweile sucht man durch mehr Komfort, Radio, Bastelwerkstätten usw. zu bekämpfen. Mag einerseits die Differenzierung der Anstalten allgemein angestrebt werden, so bietet andererseits die Verbindung des Altersheims mit anderen Institutionen die Möglichkeit, den Insassen im größeren Betrieb geeignete Beschäftigung zuzuweisen. Dadurch fühlen sich die Versorgten sinnvoll in eine Gemeinschaft eingegliedert und entgehen so der Qual, nutzlos und andern zur Last zu sein — und der Arzt wird weniger in Anspruch genommen.

Das Einordnen des alternden Menschen in die Familie und produktive Arbeitsgemeinschaft hat neben dem ethischen und ärztlichen noch einen *wirtschaftlichen* Aspekt. Die Beschaffung einer das Existenzminimum gewährenden Altersrente für jeden Staatsbürger ist eine kostspielige Sache. Dies verhehlt sich auch der sehr freigebige *Sir Beveridge* nicht, namentlich im Hinblick auf die zunehmende Überalterung des Volkes. Er rechnet damit, daß ein Teil der rüstigen Volksgenossen auch nach Erreichung der Altersgrenze — zum eigenen Vorteil und zur Entlastung der sozialen Institution — weiter erwerbsfähig bleibt. *Cederström* läßt sich in seinen Plänen ebenfalls weitgehend von wirtschaftlichen Überlegungen leiten. Er weist auf die große, stets wachsende Zahl der körperlich irgendwie benachteiligten, armen Menschen hin, deren Unterhalt zu Lasten der Produktivtätigen fällt, und bezeichnet die finanziellen Anforderungen, die er eingehend prüft, auf die Dauer für das Gemeinwesen als unerträglich. Es müsse deshalb nach neuen, tragbaren Formen der Sozialhilfe gesucht werden.

Auch in der *Schweiz* erreichen die bestehenden und geplanten Aufwendungen für Sozialversicherungen ein Ausmaß, das ein ernsthaftes Studium der Rückwirkungen auf den privaten und öffentlichen Finanzhaushalt erheischt. Zur Illustration diene folgendes: Im Jahre 1940 betragen die gesamten Versicherungsleistungen der Unfall-, Kranken-, Tuberkulose-, Arbeitslosen- und Militärversicherung 180,4 Millionen Fr. Dazu kommt künftig, nebst vielen anderen sozialen Aufwendungen, noch die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Diese weist bei Vollbetrieb in 40 Jahren gemäß Variante I des Expertenberichtes einen Finanzbedarf von rund 700 Millionen Fr. auf. Hätten wir schon im Jahre 1940 diese Ausgaben machen müssen, so würde dies zusammen mit den übrigen genannten Versicherungsleistungen einen Betrag von 880 Millionen Fr. oder 10% des Volkseinkommens erreicht haben.

Bei der Frage, ob Anstalts- oder Familienversorgung, ist der Kostenpunkt gleichfalls beachtenswert. Die Betriebskosten für einen Anstaltsinsassen betragen schon vor dem Krieg im Durchschnitt Fr. 3.— täglich und Fr. 5000.— bis

Fr. 10 000.— pro Bett als Investitionskosten für Bau und Erwerb der Heime. Bei Versorgung in einer Familie mit genügend Wohnraum ist mit erheblich weniger Kosten zu rechnen.

Bei der Beurteilung sozialer Altersprobleme sollen materielle Erwägungen nicht ausschlaggebend sein, aber eine wohldurchdachte Obsorge für das Alter wird schon aus biologischen Gründen, wie v. Gonzenbach in einem Aufsatz überzeugend darlegt, auf die *Familie* ausgerichtet sein. Zur Familie, die womöglich unter einem Dach zusammenwohnen soll, gehört auch die Großelterngeneration. Durch das Zusammenleben, die gegenseitige Fühlungnahme und Aussprache unter den Generationen können die oftmals so gefährlichen Spannungen zwischen Jung und Alt gemildert und der für unsere Gesittung und Kultur so unentbehrliche Gleichklang zwischen alten Erfahrungen und neuen Ideen, zwischen Beharrung und Fortschritt gefunden werden. Die Familie, d. h. die *vertikale* Gliederung der menschlichen Gesellschaft, sollte im Interesse der christlichen abendländischen Kultur geschützt werden. Die überbetonte *horizontale* Gliederung nach Altersgruppen, die mit der staatlichen Machtentfaltung meist Hand in Hand einhergeht, ist, wie uns die Ethnographen lehren, ein Kennzeichen kriegerischer Stämme und — wie uns die jüngste Geschichte zeigt — ein Merkmal jener Nationen, die dem Nihilismus verfallen sind. Es ist eigenartig, daß an die Erfüllung des vierten Gebotes Gottes die Verheißung des Wohlergehens und des langen Lebens geknüpft wird. Interessanterweise haben in neuester Zeit Soziologen und Ärzte den wissenschaftlichen Nachweis für die Richtigkeit dieser Verheißung erbracht. Wer glaubt, daß das vierte Gebot durch die Schaffung einer Altersversicherung hinfällig werde, ist in einem früher oder später offenbar werdenden Irrtum befangen.

Schweiz. *Konferenz der kantonalen Armendirektoren.* Unter dem Vorsitze ihres Präsidenten, Regierungsrat Dr. Max Obrecht, Solothurn, tagte am 11. und 12. Mai 1945 die Konferenz der kantonalen Armendirektoren in Delsberg.

Tätigkeits- und Kassabericht wurden genehmigt. Ferner nahm die Konferenz ein Einführungsreferat von Dir. Dr. Arnold Saxer über „*Das Projekt der eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung*“ entgegen und stimmte folgender Resolution zu:

„Die Konferenz erachtet die Vorschläge der Expertenkommission als gute Grundlage und hofft, daß es möglich wird, das Versicherungswerk darauf durchzuführen. Sie dankt dem Bundesrat dafür, daß er das Projekt so wesentlich gefördert hat und auch Dir. Dr. Saxer und der großen Expertenkommission für ihre umfassende Vorarbeit.

Die Konferenz erachtet die Variante I für die Unterstützungsleistungen als das Minimum dessen, was eingeführt werden muß, und sie gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß das Werk auf den 1. Januar 1948 in Kraft gesetzt werden kann.“

Nach einem Einführungsreferat von Regierungsrat Georges Moeckli, Bern über „*Übergangslösung für die Altersfürsorge bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung*“ stimmte die Konferenz folgender Resolution an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zu:

„1. Die Bundesratsbeschlüsse vom 24. Dezember 1941 über Alters- und Hinterlassenenfürsorge und über Fürsorge für ältere Arbeitslose, sowie der Bundesratsbeschluß vom 21. April 1944 über Gewährung eines zusätzlichen Beitrages